

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 10. März 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 48.) Aus der Arbeit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1920—1925. — (Nr. 49.) Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung. — (Nr. 50.) Nichtquote der gesamtkirchlichen und der provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1926. — (Nr. 51.) Kinderbeihilfe. — (Nr. 52.) Empfangsberechtigungen für Pfarrbesoldungsbeihilfen. — (Nr. 53.) Kirchenkollekte für die kirchliche Aufbauarbeit in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 54.) Beschluß der Generalsynode betreffend Auslandsdiaspora. — (Nr. 55.) Taubstummenseelsorge. — (Nr. 56.) Urkunde, betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Martin und Bussow, Kirchenkreis Schlawa. — (Nr. 57.) Urkunde, betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Charbrow, Kirchenkreis Lauenburg und Giesebitz, Kirchenkreis Stolz Altstadt. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

(Nr. 48.) „Aus der Arbeit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1920—1925“.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 10. Februar 1926.

E. O. I. 97 II.

Lebensstr. 3.

Der Nr. 2 des laufenden Jahrganges des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt unter dem Titel „Aus der Arbeit der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1920—1925“ ein Sonderheft bei, in dem wir Auszüge aus den amtlichen Vorlagen für die vorjährige Dezembertagung der Generalsynode und den zugehörigen Entschlüssen der Synode zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Wenn diese Auszüge auch nicht im Stande sind, den Inhalt der eigentlichen Synodalverhandlungen, die erst in einigen Monaten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, irgend wie zu ersetzen, so glauben wir doch annehmen zu dürfen, daß die Druckschrift den Angehörigen der kirchlichen Körperschaften und darüber hinaus kirchlich interessierten Kreisen eine willkommene Gelegenheit bieten wird, sich schon jetzt über den Stand wichtiger gesamtkirchlicher Fragen der Gegenwart zu unterrichten. Wir erwarten insbesondere von den Herren Geistlichen, daß sie das gebotene Material benutzen werden, um sich selbst und möglichst auch die Gemeinden mit den wichtigsten Beschlüssen der Generalsynode schon jetzt vertraut zu machen und bei den Tagungen der kirchlichen Körperschaften in Gemeindeversammlungen und bei ähnlichen Anlässen darauf hinzuwirken, daß die Teilnahme der Gemeinden an den gesamtkirchlichen Fragen und das Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit angeregt und gestärkt wird.

Eine Sonderausgabe der Beilage ist einschließlich der bereits in der 1. Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes 1926 abgedruckten Mitteilung des Evangelischen Oberkirchenrates über die gesamtkirchliche Finanzlage und des Finanzbeschlusses der Generalsynode auch im Buchhandel erschienen und vom Verlage des Evangelischen Presseverbandes, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, zum Preise von 1,25 RM zu haben.

gez. D. Dr. Kapler.

An die Evangelischen Konsistorien.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. März 1926.

Abdruck vorstehenden Erlasses geben wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis und Nachachtung bekannt. Gegen Entnahme der Anschaffungskosten aus den Kirchenkassen haben wir, vorbehaltlich der Notwendigkeit etwaiger patronatlicher Genehmigungserteilung, nichts einzuwenden.

Tgb. VII. Nr. 450.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. März 1926.

(Nr. 49.) Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 9. Mai 1925 — IX. 1037 — (Kirchl. Amtsbl. S. 79 Nr. 87), veranlassen wir die Gemeindefkirchenräte, die im Abschnitt II Abs. 1 der Ausführungsanweisung der Notverordnung zur vollen Ausnutzung des kirchlichen Vermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung vom 8. Dezember 1922 vorgeschriebenen Nachweisungen (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 S. 222) für das Rechnungsjahr 1925 bis zum 20. April d. Js. an die Herren Superintendenten einzureichen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, uns diese nach Prüfung durch den Kreissynodalvorstand spätestens bis zum 15. Mai d. Js. gesammelt vorzulegen. Die Formulare A für die Pfarrstellen und Muttergemeinden, B für die Tochtergemeinden, zum Preise von 20 P und 10 P das Stück, sind in doppelter Anzahl — eins für die Pfarrakten und eins für uns — von den Herren Superintendenten für ihren Kirchenkreis gesammelt bei der Firma Fischer & Schmidt, hier, Große Wollweberstraße 13, sofort zu bestellen. Die Formulare werden unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse neu hergestellt. Soweit noch alte Formulare, die aufgebraucht werden müssen, zum Versand kommen, sind diese auf den Seiten 2, 3, 4 und 7 hinsichtlich der Jahreszahlen „1923“ und „1924“ in „1924“ und „1925“ abzuändern. Auf Seite 3 des Formulars A und Seite 1 des Formulars B unter II Kirchliche Umlage muß es bei a heißen: „Das Reichseinkommensteuersoll (Vorauszahlungen 1925 und Pauschbeträge 1924) im Steuerjahr 1925 beträgt RM. Wir weisen, um jeden Zweifel auszuschließen, noch ausdrücklich darauf hin, daß die Nachweisungen nicht für statistische Zwecke, sondern für die endgültige Abrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres bestimmt sind. Die Eintragungen, insbesondere die über die Einnahmen, sind daher sorgfältig und der Wirklichkeit entsprechend (nicht schätzungsweise) vorzunehmen. Die im Rechnungsjahr 1925 erstmalig wieder gezahlten Staatszuschüsse alten Rechts (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 90 Nr. 95) sind in das Formular A unter Ic aufzunehmen. Einnahmesterse aus dem Rechnungsjahr 1925, die nach der Aufstellung der Nachweisungen eingehen, sind auf das Rechnungsjahr 1926 zu übernehmen.

Lgb. IX. Nr. 539.

(Nr. 50.) Nichtquote der gesamt kirchlichen und der provinziellen kirchlichen Umlageanforderung für das Rechnungsjahr 1926.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 29. Dezember 1925.

E. O. I. 8428 II.

Jebensstraße 3.

Nichtquote 1926.

In sinngemäßer Ausführung des § 3 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 (R. G. u. V.-Bl. 23 S. 24 ff.) geben wir hierdurch bekannt,

daß die gesamt- und die provinziell kirchlichen Umlageanforderungen einschließlich derer für die Deckung der General- und der Provinzialsynodalkosten im Rechnungsjahre 1926 sich schätzungsweise insgesamt auf etwa

$4\frac{1}{2}$ — viereinhalb —

vom Hundert der gemäß unserm Rundschreiben vom 28. September 1925 — E. O. I. 8428 I — behelfsmäßig ermittelten Reichseinkommensteuerunterlagen aus 1924 stellen werden.

Bei dieser Schätzung gehen wir davon aus, daß die Anforderungen der Gesamtkirche für 1926 diejenigen von 1925 (mit insgesamt 13 300 000 + 200 000 = 13 500 000 RM) in Anbetracht der ernsten Wirtschaftslage keinesfalls werden übersteigen dürfen. Darüber, ob sie nicht vielmehr noch unter jenen Betrag werden hinabgesetzt werden müssen, wird der Kirchenrat demnächst zu befinden haben. In dem Falle würde sich das den Kirchenprovinzen gemäß Art. V der nunmehr von der Generalsynode genehmigten Notverordnung vom 8. Dezember 1922 (a. a. O. S. 21) für ihre eigenen Bedürfnisse zustehende Umlagekontingent gleichfalls entsprechend verringern.

pp.

Für die Kirchengemeinden (Parochial- u. Verbände) besitzt die diesmal ausgegebene Nichtquote die Tragweite, daß sie in die Haushaltspläne ihrer Kirchen- bzw. Umlagekassen für die Erfüllung ihrer

Beitragspflicht zu den gesamt- und den provinzialkirchlichen Umlagen im Rechnungsjahre 1926 einen Reichsmarkbetrag in Höhe von $4\frac{1}{2}$ v. H. desjenigen Reichsmarkbetrages einzustellen haben, den sie zwecks Ausführung unseres Runderlasses vom 28. September 1925 — I. 8428 — ihrem zuständigen Kreissynodalvorstand als die von ihnen errechnete Reichseinkommensteuerunterlage aus 1924 mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit anzuzeigen hatten.

pp.

gez. D. Dr. Kapler.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1926.

Vorstehenden Erlaß geben wir auszugsweise den Kreissynodalvorständen und Gemeindeführungsräten zur Kenntnis und weiteren Veranlassung bekannt. Die Kirchengemeinden und Kreissynodalvorstände haben sich also auf eine landes- und provinzialkirchliche Umlageanforderung einzurichten, die vorausichtlich $4\frac{1}{2}$ vom Hundert der gemäß obengenanntem Erlaß behelfsmäßig ermittelten Reichseinkommensteuerunterlagen aus 1924 beträgt. (Vgl. auch Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 169/170)

Die auf die Kirchengemeinden entfallenden Beitragsleistungen sind bei Aufstellung der Haushaltspläne — auch derjenigen für die Kreissynodalverbände — sowie bei Feststellung des Kirchensteuerbedarfs dem sonstigen Deckungsbedarf ziffernmäßig zuzuschlagen.

Gemäß § 4 der Ausführungsanweisung vom 27. Dezember 1922 zur Notverordnung vom 8. Dezember 1922 — R. G. u. V.-Bl. 1923 S. 27/28 — sind die vorstehenden Umlagebeiträge in zwei Teilbeträgen abzuführen, und zwar mit der ersten, der Hälfte des Richtbetrages nach § 3 Abs. 1—4 a. a. O. entsprechenden Rate — für Pommern $2\frac{1}{4}$ v. H., in Worten: „Zweieinviertel vom Hundert“, der obengenannten Reichseinkommensteuerergebnisse 1924 — ohne Rücksicht auf die förmliche Durchführung des Umlageverfahrens nach § 2 a. a. O. von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. September 1926 an die Kreissynodalkassen und mit der zweiten Rate in Höhe der danach noch verbleibenden Umlageschuld von den Kirchengemeinden bis spätestens 1. März 1927 an die Kreissynodalkassen. Die Kreissynodalkassen haben die landeskirchlichen und die provinzialkirchlichen Umlagebeträge der ersten Gemeinderate bis zum 1. Oktober 1926, die der zweiten Gemeinderate bis zum 1. April 1927 in einer Summe an die Provinzialsynodalkasse abzuführen.

Die Abführung des gesamten endgültigen Umlagebetrages in einer Summe zu dem ersten Termin (1. September bzw. 1. Oktober d. Js.) ist zulässig und erwünscht.

Wir machen allen Beteiligten die pünktliche Innehaltung der gestellten Fristen zur dringenden Pflicht, da die Landeskirche vom Jahr 1926 ab mehr denn je auf rechtzeitigen Eingang der Beträge angewiesen ist, um die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Herren Superintendenten ersuchen wir, für pünktliche Abführung der Umlagebeträge Sorge zu tragen und uns säumige Gemeindeführungsräte rechtzeitig anzuzeigen.

Neben den obigen Leistungen für landes- und provinzielle kirchliche Zwecke müssen auch im Rechnungsjahre 1926 wiederum örtliche Pfarrbesoldungsleistungen aus Kirchenkasten- bzw. Steuermitteln vorgesehen werden, über deren Höhe noch besondere Verfügung ergeht.

Lgb. VII. Nr. 509.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Februar 1926.

(Nr. 51.) Kinderbeihilfe.

Wir haben Veranlassung, erneut auf die Grundsätze für die einstweilige Regelung der Dienst- einkommens-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vom 31. Juli 1923 (Kirchl. Amtsbl. S. 139 ff.), insbesondere auf § 26, hinzuweisen.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, hiernach sofort eine Prüfung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere der Höhe der von ihnen bezogenen Kinderbeihilfe vorzunehmen, diese fortzusetzen, und uns gegebenenfalls unverzüglich über jede Veränderung zwecks Vermeidung des Verlustes der Beihilfen oder der Zuschüsse zu berichten. Wir bemerken ausdrücklich, daß für Kinder, die sich nicht mehr in der Schul- oder Berufsausbildung befinden — mit Ausnahme der wegen körperlicher oder geistiger

Gebrechen dauernd erwerbsunfähigen —, die Kinderbeihilfe vom 16. Lebensjahre ab fortfällt. Die Herren Geistlichen wollen die in ihren Gemeinden wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen hiervon in Kenntnis setzen.

Lgb. IX. Nr. 478.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Februar 1926.

(Nr. 52.) Empfangsbescheinigungen für Pfarrbesoldungsbeihilfen.

Die Jahresempfangsbescheinigungen über die den Kirchengemeinden im Rechnungsjahre 1925 gewährten staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen sind nach folgendem Muster auszufertigen:

..... *RM*

in Worten: Reichsmark
— Pfarrbesoldungsbeihilfe für das Rechnungsjahr 1925 — haben wir aus der Staatskasse erhalten.

....., den 1926.

Der Gemeindefkirchenrat bzw. der Parochie

(Kleines Siegel.)

Name des Vorsitzenden. Name des 1. Kirchenältesten. Name des 2. Kirchenältesten.

In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen sind zur Erläuterung des Betrages die Beträge für jede einzelne Pfarrstelle besonders auf der Rückseite der Empfangsbescheinigung aufzuführen.

Die Gemeindefkirchenräte haben die Empfangsbescheinigungen sofort, nachdem ihnen die Höhe des Jahresbetrages der Beihilfe für jede einzelne Pfarrstelle von uns mitgeteilt sein wird, den zuständigen staatlichen Kassen zu übersenden.

Lgb. IX. Nr. 379.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1926.

(Nr. 53.) Kirchenkollekte für die kirchliche Aufbauarbeit in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat für die kirchliche Aufbauarbeit in der Kirchenprovinz Grenzmark Posen-Westpreußen eine Kirchenkollekte angeordnet.

Indem wir die Sammlung auf das wärmste empfehlen, schreiben wir sie für den Sonntag Judica, den 21. März 1926 aus und beauftragen die Herren Geistlichen, sie nach vorheriger Abkündigung an der Hand des beiliegenden Flugblattes einzusammeln.

Die Kollekteneträge sind am Schlusse des Monats an die Herren Superintendenten abzuführen. Diese ersuchen wir, die Gesamterträge spätestens bis zum 15. April 1926 auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 17657 unserer Bürokasse mit entsprechender Angabe auf dem Postabschnitt zu überweisen und uns gleichzeitig die Lieferzettel einzureichen.

Lgb. VI. Nr. 568. II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1926.

(Nr. 54.) Beschluß der Generalsynode betr. Auslandsdiaspora.

Die 8. Generalsynode hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1925 nachstehenden Beschluß gefaßt:

Generalsynode hat mit innerster Teilnahme den Bericht über die Auslandsdiaspora entgegengenommen und entbietet den Glaubens- und Volksgenossen in den außerdeutschen Ländern, die zumeist das Allerschwerste erlitten haben, treuen Gruß und die Versicherung, daß sie sich in Freud und Leid mit ihnen verbunden weiß. Zugleich spricht sie dem Evangelischen Oberkirchenrat Dank und warme Anerkennung dafür aus, daß er sich der Auslandsdiaspora trotz größter Schwierigkeiten in großzügiger

Fürsorge angenommen hat und beglückwünscht ihn zu den erzielten Erfolgen. Den gleichen Dank spricht sie dem Diasporaseminar in Rückenmühle für seine vorbereitende Arbeit aus und ermutigt junge Leute, die Gott an ihren Glaubensgenossen im Auslande dienen wollen, sich zu dieser Arbeit zur Verfügung zu stellen. Generalsynode richtet an die Gemeinden die dringende Bitte, über der eigenen Not die in hartem Kampf um Glauben und Volkstum stehenden Brüder nicht zu vergessen und ihre tätige Teilnahme auch allen den Werken zuzuwenden, die neben der Kirche die Stärkung der angefochtenen Volks- und Glaubensgenossen im Auslande zum Gegenstand ihrer Arbeit gemacht haben.

Die Herren Geistlichen wollen den Beschluß in einer Sitzung des Gemeindefkirchenrats zur Sprache bringen und auch sonst — etwa bei Gemeindeabenden oder im Gottesdienst — für sein Bekanntwerden Sorge tragen.

Lgb. VI. Nr. 542.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. März 1926.

(Nr. 55.) Taubstummenseelsorge.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 4. Februar 1926 — VI 318 — (Kirchl. Amtsbl. Seite 41 Nr. 39) weisen wir darauf hin, daß die Arbeit an den Taubstummen durch die Taubstummenseelsorge keinen Eingriff in die Parochialrechte der Ortsgeistlichen bedeutet. Die Herren Geistlichen wollen die Taubstummenseelsorger vielmehr in ihrer ebenso schweren wie wichtigen Aufgabe nach Kräften unterstützen, insbesondere von dem Zu- und Abgang von Taubstummen in den Gemeinden dem zuständigen Taubstummengeistlichen zwecks Berichtigung der Listen in Kenntnis setzen.

Lgb. VI. Nr. 604.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 56.) Urkunde,

betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Bartin und Bussow, Kirchenkreis Schlawa.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen der westlich von Seelig, Kreis Rummelsburg, gelegenen Ausbauten, genannt „Fuchsmühle“, der Barziner Papierfabrik in Hammermühle gehörig (katastermäßig eingetragen auf der Parzelle Gemarkung Seelig (Gut), Kartenblatt 1, Nr. 5, Meßtischblatt Barzin, Nr. 452), werden aus der Kirchengemeinde Bartin, Kirchenkreis Schlawa, in die Kirchengemeinde Bussow, Kirchenkreis Schlawa, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Stettin, den 4. Februar 1926.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(IX. Nr. 2744.)

gez. W a h n.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Rösslin, den 15. Februar 1926.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

(II d. Nr. 24.)

gez. Unterschrift.

Lgb. VIII. Nr. 191.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 57.) Urkunde,

betreffend Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Charbrow, Kirchenkreis Lauenburg und Giesebitz, Kirchenkreis Stolp-Altkadt.

Auf Grund des Artikels 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen des zum Gutsbezirk Speck, Kreis Lauenburg, gehörigen Vorwerks Friedrichshof werden aus der Kirchengemeinde Charbrow, Kirchenkreis Lauenburg, in die Kirchengemeinde Gieseßig, Pfarodie Glowitz, Kirchenkreis Stolp Altstadt, umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Stettin, den 1. Februar 1926.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Lgb. VIII. Nr. 43.

gez. W a h n.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Röslin, den 15. Februar 1926.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

II. d. 24.

Unterschrift.

Lgb. VIII. Nr. 192.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Der Pastor Oskar Langhans in Gr. Luchen, Kirchenkreis Bütow, am 20. Dezember 1925 im Alter von 65 Jahren.
- b) Der Pastor i. R. Gottwalt Rühle in Neustettin, Kirchenkreis Neustettin, am 10. Februar 1926 im Alter von 61 Jahren und 8 Monaten.

2. Berufen:

Der Pastor Buth in Cantreck, Kirchenkreis Naugard, zum Pastor in Siedkow, Kirchenkreis Belgard a. Pers., zum 1. März 1926.

3. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Groß Mellen, Kirchenkreis Jakobshagen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Plönzig, Kirchenkreis Pyritz, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden. Die Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle Ranzin, Kirchenkreis Greifswald Land, privaten Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und sofort zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Kompatron, Rittergutsbesitzer Dr. jur. Runge auf Schmagin, Kreis Greifswald, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Im amtlichen Auftrage hat Oberkonsistorialrat Hofmann die Gesetze und Verordnungen des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes nach dem Stande vom 1. Oktober 1925 zusammengestellt. Das Heft kostet im Buchhandel 2,60 RM, kann jedoch für die kirchlichen Stellen durch das Kirchenbundesamt zum Vorzugspreise von 1,60 RM bezogen werden.

Wir weisen die Herren Geistlichen auf eine Verbreitung des Heftes empfehlend hin.

2. Konsistorialrat Lic. Baumann-Stettin: „Wehe der Welt der Argernis halben“, Erziehungspredigt über Matth. 18, 5—7, gehalten am 24. Januar 1926 in der Schloßkirche zu Stettin. Vorlage des Ev. Preßverbandes für die Provinz Pommern, Stettin, Elisabethstr. 69. Preis 10 P.

Die Predigt ist zu Werbezwecken für unsere evangelischen Erziehungsideale in besonderem Maße geeignet.

3. Lic. Steinweg: „Der evangelische Wohlfahrtsdienst.“ Heft 10: Gefangenen-Fürsorge. Beiträge von D. Dr. Kahl, Präsident Muntau, Strafanstaltsdirektor Ellger, P. Just, D. Ulrich, P. Menzel. Gesammelt und herausgegeben von Lic. Dr. Wolfgang Sprengel, Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem.

4. D. Freiherr v. d. Golz, Universitätsprofessor, Vorsitzender der Pommerschen Frauenhülfe: „Zum sozialen Frieden“, Predigt über Phil. 2, 1—5, gehalten für die Frauenhülfe in Greifenberg i. Pom. Verlag der Pommerschen Frauenhülfe, Stettin.

5. Schwandt, Konsistorialrat in Danzig: Passionsbüchlein für Kirche und Hausandacht. 7 ausgeführte lithurgische Passionsandachten und 1 Osterandacht, nebst 1 Beihet zum Handgebrauch des Pfarrers und des Organisten. Erschienen im Verlage des Christlichen Zeitschriftenvereins, Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 129. Einzelpreis 60 P und Postgeld; bei Bestellung von mindestens 50 Stück je 50 P, von 500 Stück ab je 40 P franko. Preis des Sonderheftes 10 P.

6. Neue Broschüren im Verlage des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8:

- a) Prof. Hugo Hickmann: Das Elternrecht in der neuen Schulverfassung. 38 Seiten.
- b) D. Karl Hesselbacher: Wir Eltern. 61 Seiten.
- c) D. Dr. Friedrich Ulmer: Erziehungspredigten (7 Predigten von D. Bachmann-Erlangen, D. Ihmels-Dresden, D. Schoell-Stuttgart, D. Tolzien-Neustrelitz, D. Ulmer-Erlangen, D. Witte-Stolp). 64 Seiten.
- d) Bengt Nylund: Unser Kranksein und wir. Aus dem Schwedischen übertragen. 51 Seiten.

Notizen.

1. Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes ist ein von dem Vorstand des Syrischen Waisenhauses in Jerusalem herausgegebenes Flugblatt „Karfreitagsbitte“ nebst Zahlkarte beigelegt, auf die wir die Herren Geistlichen mit warmer Empfehlung hinweisen.

2. Der vorliegenden Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Evangelischen Presseverbandes für die Provinz Pommern zur Empfehlung der auf Seite 3 lfd. Nr. 14 für den Sonntag Palmareum, den 28. März d. Js., ausgeschriebenen Kirchentollekte bei. Im Hinblick auf die Bedeutung und den weiteren Ausbau der evangelischen Pressearbeit in unserer Heimatprovinz legen wir die Einsammlung der Kollekte den Herren Geistlichen besonders warm ans Herz.

Seite 54
(Leerseite)